

# **BGer 8C\_667/2023 vom 30. Oktober 2024**

Bundesgericht, 2024-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_667\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_667_2023)

FR: TF 8C\_667/2023 du 30 octobre 2024

IT: TF 8C\_667/2023 del 30 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht wendet zwar das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( BGE 145 V 57 E. 4.2). Zudem legt es seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), es sei denn, die vorinstanzlichen Feststellungen seien offensichtlich unrichtig ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem hier angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar ( BGE 148 V 174 E. 4.1).

### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bundesrechtskonform einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin über den 31. August 2015 hinaus verneint hat.

### **E. 3.2**

Das kantonale Gericht hat die hier nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4.1**

In ihrem Urteil vom 5. September 2023 hat die Vorinstanz dem Gerichtsgutachten der ASIM Beweiskraft zuerkannt und gestützt darauf festgestellt, dass die Experten der Einschätzung des PD Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 21. November 2014 nicht gefolgt seien. Stattdessen hätten sie berichtet, dass die Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepasster Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt (ausser im Geburtszeitpunkt der Tochter der Beschwerdeführerin im August 2013) eingeschränkt gewesen sei. Das kantonale Gericht ist davon ausgegangen, dass es der Beschwerdeführerin (mit Urteil vom 10. April 2018) die befristete ganze Rente aufgrund eines unrichtig ermittelten beziehungsweise nicht umfassend abgeklärten Sachverhalts zugesprochen habe. Allerdings könne die Rente für diesen Zeitraum nicht mehr aufgehoben werden, so die Vorinstanz weiter. Sie hat jedoch mit Hinweis auf BGE 125 V 413 E. 2d die Auffassung vertreten, dass sie auch ohne

Vorliegen eines Revisionsgrundes, gestützt auf die medizinischen Feststellungen im Gerichtsgutachten, die ganze gesundheitliche Entwicklung der Beschwerdeführerin zwischen der Anmeldung zum Leistungsbezug und der Verfügung beurteilen könne.

In der Folge hat das kantonale Gericht unter Berücksichtigung einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit einen Einkommensvergleich durchgeführt, einen Invaliditätsgrad von 10,5 % ermittelt und einen Rentenanspruch ab September 2015 verneint. Es hat erkannt, dass daran auch ein Tabellenlohnabzug von 25 % nichts Wesentliches ändern würde.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin weist auf die Einschätzung des PD Dr. med. B. \_\_\_\_\_ hin und äussert auf der Basis dieser Expertise Kritik an der Einschätzung der ASIM-Gutachter. Ihre Einwände beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die Wiedergabe der eigenen Sicht, wie die medizinischen Akten zu würdigen und welche Schlüsse daraus zu ziehen seien. Dies lässt das Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und insbesondere die Feststellungen betreffend Arbeitsfähigkeit nicht offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2). Inwiefern die rechtlichen Schlussfolgerungen des kantonalen Gerichts vor dem Hintergrund des für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhalts (vgl. E. 1 hiervor) Bundesrecht verletzen sollen, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf und ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Sodann äussert sie sich auch nicht substantiiert (vgl. E. 1 hiervor) zur vorinstanzlichen Ermittlung des Invaliditätsgrades. Auch in dieser Hinsicht zeigt sich nichts, was nach Weiterungen rief.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.